

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	03.07.2020
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-2277/20/35-344
Sitzungsdatum:	03.06.2020	Niederschrift:	35/OGR/060

Bauantrag zur Errichtung eines Mobilfunksendemastes im Außenbereich

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Sachverhalt:

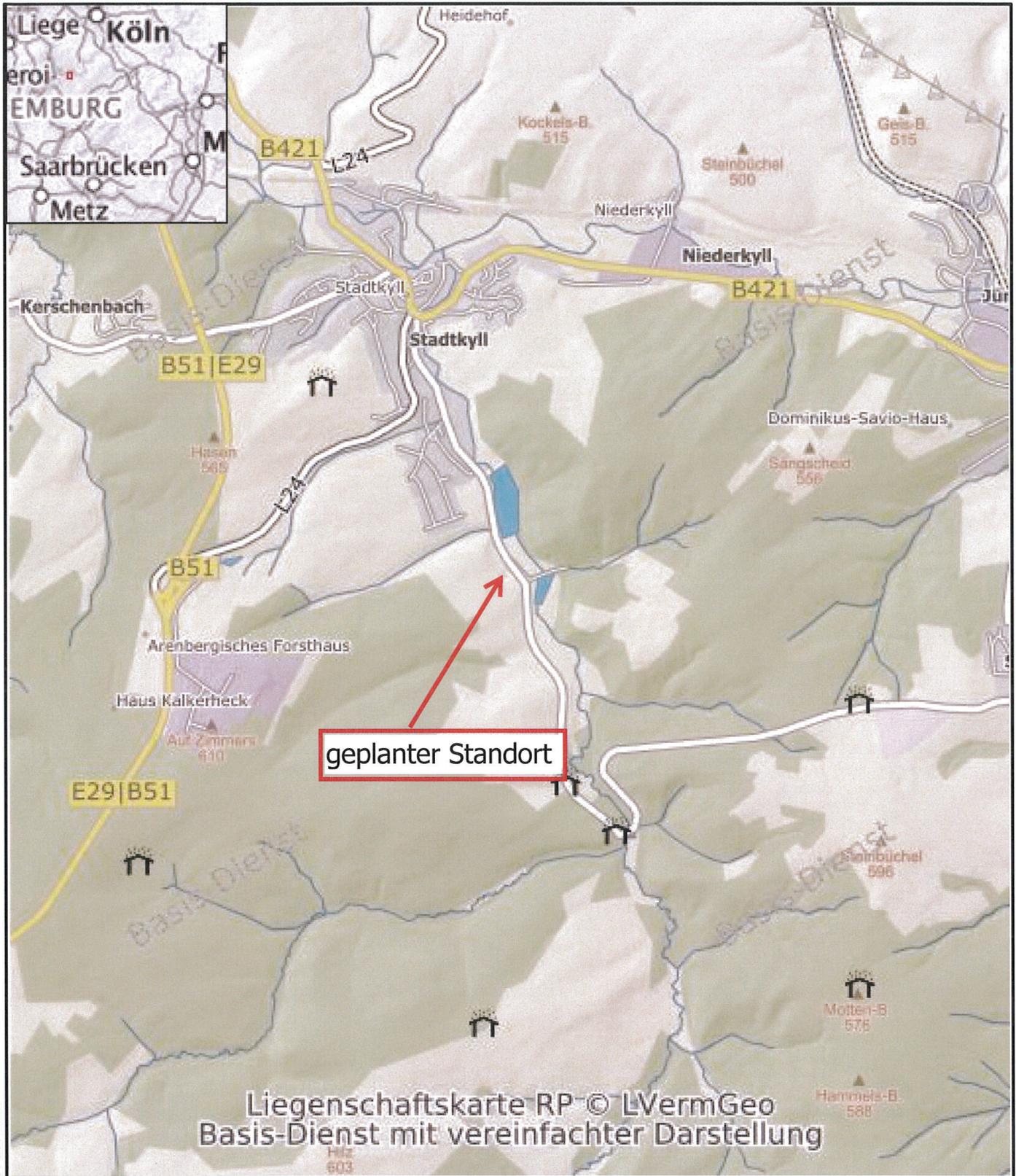
Es wurde ein Bauantrag zum Neubau eines Mobilfunksendemastes mit einer Gesamthöhe von 30,60 m einschließlich der dazugehörigen Technischeinheit gestellt. Das Vorhaben liegt im Außenbereich, Flur 13, Flurstück 42/3. Nach § 35 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, **Telekommunikationsdienstleistungen** dient. Seitens der Verwaltung werden keine Gründe gesehen, das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu versagen. Zuständig für die Erteilung der Baugenehmigung ist die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben mit der Bedingung, dass eine gemeinsame Nutzung durch Mitanbieter zugelassen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 17



geplanter Standort

Liegenschaftskarte RP © LVermGeo
Basis-Dienst mit vereinfachter Darstellung

H 5576500

R 322440

Datum: 3.12.2019

Maßstab: 1 : 25000

Notiz



SEILWERKaw GmbH
 Andreas Weischedel
 Fichtenweg 43
 70771 Leinfelden-Echterdingen



Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte



Rheinland-Pfalz

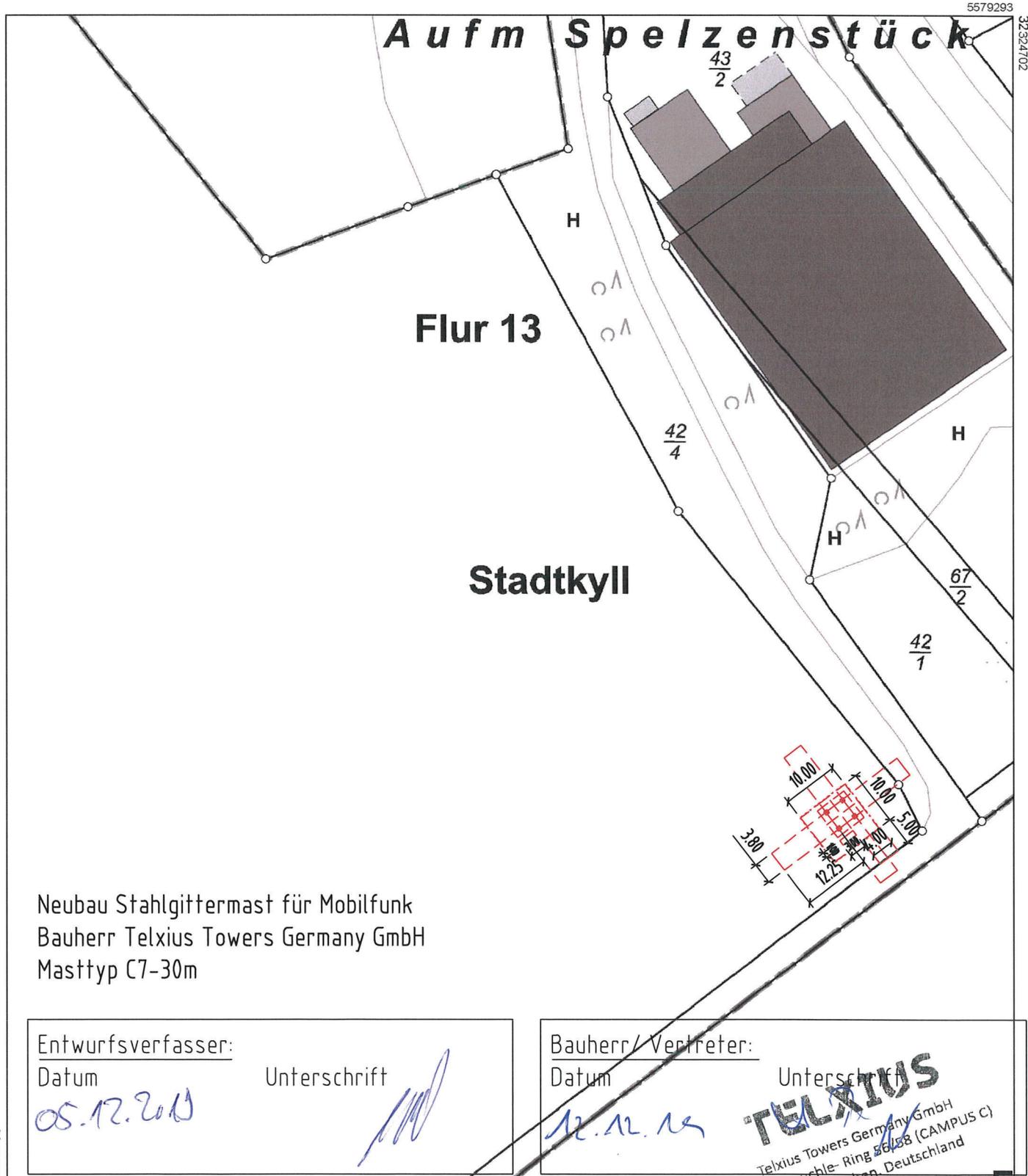
VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT
WESTEIFEL-MOSEL

Hergestellt am 16.07.2019

Flurstück: 42/3
Flur: 13
Gemarkung: Stadtkyll

Gemeinde: Stadtkyll
Landkreis: Vulkaneifel

Im Viertheil 24
54470 Bernkastel-Kues



32324522

5579083

Maßstab 1 : 1 000 80 10 20 30 Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.